

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.746.800

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4106/J-NR/2020

Wien, am 12. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 12.11.2020 unter der **Nr. 4106/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeitsmarktpolitik: Arbeitslosenunterstützung und Notstandshilfe 2021** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich anmerken, dass die durch die Pandemie ausgelöste aktuelle Situation sich für weite Teile der Bevölkerung, insbesondere jene, die aktuell arbeitslos sind bzw. die ihre Beschäftigung aufgrund der COVID-19-Krise verloren haben, als besonders schwierig darstellt. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht für die Bewältigung der Krisensituation mehrere Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung dieser Menschen vor.

Die in der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Fragen beziehen sich einerseits auf die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen, unter bestimmten Voraussetzungen gebührenden Einmalzahlungen und andererseits auf die befristete Anhebung der Notstandshilfe auf die Höhe des Arbeitslosengeldes.

Die Regelungen zur Anhebung der Notstandshilfe auf die Höhe des Arbeitslosengeldes gelten befristet bis 30. September 2020 und beinhalten eine Verordnungsermächtigung, die eine Verlängerung dieser Maßnahme bis 31. Dezember 2020 ermöglicht. Aufgrund der anhaltenden Krisensituation habe ich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die

Anhebung der Notstandshilfe auf die Höhe des Arbeitslosengeldes bis Ende des Jahres 2020 verlängert.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht zudem eine Einmalzahlung in Höhe von 450,- Euro an Personen vor, die in den Monaten Mai bis einschließlich August 2020 an insgesamt 60 Tagen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben. Die Auszahlung ist am 2. September 2020 an alle Personen erfolgt, für die bereits zu diesem Zeitpunkt die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen verbindlich festgestellt werden konnte. In Fällen, in denen die tatsächliche Anzahl an Bezugstagen im angeführten Zeitraum infolge nachträglicher rückwirkender Veränderungen erst später feststeht, wird die Einmalzahlung im Nachhinein noch ausbezahlt.

Die sich auf diese Regelungen beziehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 6 und 7

- *Sind Einmalzahlungen für Bezieher von Arbeitslosenunterstützung in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) budgetiert?*
- *Wenn ja, wie hoch sind die Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) für die Auszahlung von Einmalzahlungen von 150 Euro pro Monat an Bezieher von Arbeitslosenunterstützung?*
- *Ist die Anhebung der Notstandshilfe auf die Nettoersatzrate der Arbeitslosenunterstützung in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) budgetiert?*
- *Wenn ja, wie hoch sind die Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) für die Anhebung der Notstandshilfe auf die Nettoersatzrate der Arbeitslosenunterstützung in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021)?*

Im Bundesfinanzgesetz 2021 (BFG 2021) sind weder Einmalzahlungen noch die Anhebung der Notstandshilfe auf das Arbeitslosengeldniveau budgetiert. Da sowohl die Einmalzahlungen als auch die Anhebung der Notstandshilfe auf die Höhe des Arbeitslosengeldes lediglich für das Jahr 2020 gesetzlich vorgesehen sind, gäbe es dafür auch keine rechtliche Grundlage. Der Bundesfinanzrahmen (BFR) sieht überdies grundsätzlich auch keine Budgetierungen vor.

Ob für die Jahre 2021 und 2022 weitere Änderungen der Höhe von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung vorgesehen und die dafür rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, kann ich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beantworten. Entsprechende Regelungen bedürften jedenfalls der Beschlussfassung durch den Gesetzgeber.

Zu den Fragen 3 bis 5

- *Werden diese Einmalzahlungen zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 2021 an die Arbeitslosenversicherten ausbezahlt?*
- *Soll die Auszahlung von Einmalzahlungen von 150 Euro pro Monat an die Arbeitslosenversicherten auch 2022 verlängert werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits einleitend ausgeführt, beziehen sich die bisher beschlossenen gesetzlichen Regelungen zur Einmalzahlung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nur auf das Jahr 2020.

Zu den Fragen 8 bis 10

- *Wird diese Anhebung der Notstandshilfe auf die Nettoersatzrate der Arbeitslosenunterstützung an die Arbeitslosenversicherten jeweils zum Monatsersten oder Monatsletzten 2021 ausbezahlt?*
- *Soll die Anhebung der Notstandshilfe auf die Nettoersatzrate der Arbeitslosenunterstützung für die Arbeitslosenversicherten auch 2022 verlängert werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Anhebung der Notstandshilfe auf die Höhe des Arbeitslosengeldes ist gesetzlich nur für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis – aufgrund der bestehenden gesetzlichen Ermächtigung durch Verordnung verlängert auf den – 31. Dezember 2020 vorgesehen. Da es sich dabei um keinen Zusatzbetrag zur Notstandshilfe handelt, sondern die jeweils gebührende Notstandshilfeleistung selbst auf die Höhe des Arbeitslosengeldes angehoben wurde, erfolgt die Auszahlung monatlich im Nachhinein zu den regulären Auszahlungsterminen.

Eine über den 31. Dezember 2020 hinausgehende Anhebung der Notstandshilfe auf die Höhe des Arbeitslosengeldes, wie auch zur Einmalzahlung angeführt, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

